

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1989/6/29 89/09/0035

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 29.06.1989

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren 60/04 Arbeitsrecht allgemein

#### Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §8;

BUAG §25 Abs3;

BUAG §25 Abs5;

#### Rechtssatz

Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat gegen jene bezirksverwaltungsbehördlichen Entscheidungen, die in Erledigung ihrer formellen Anträge erflossen, ein Berufungsrecht. Diese Interpretation ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 25 Abs 5 BArbUG sowie aus dem Sinn und Zweck des Bauarbeiter-Urlaubs- und AbfertigungsG betreffend die Vorschreibung von Zuschlagsbeträgen (Hinweis E 20.10.1982, 81/01/0041).

## **Schlagworte**

Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger ZustellungVoraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1989:1989090035.X01

Im RIS seit

11.06.2007

### Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at